



Jugendhilfe und Sport	Vorlagenart	Vorlagennummer
Verantwortlich: Datum: 27.01.2016	Beschlussvorlage	2016/021
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich		

Beratungsgegenstand:

Erhöhung der richtliniengebundenen Kreiszuschüsse für die Durchführungen von Fahrten und Lagern und internationalen Jugendbegegnungen und des Anerkennungsbeitrags für ehrenamtliche Jugendleiterinnen und Jugendleiter

Produkt/e:

362-100 Jugendarbeit

Beratungsfolge

Status	Datum	Gremium
Ö	17.02.2016	Jugendhilfeausschuss

Anlage/n:

Richtlinie zur Förderung der ehrenamtlichen Jugendleiterinnen und Jugendleiter
Richtlinie zur Förderung von Freizeiten, Fahrten und Lager
Richtlinie zur Förderung von internationalen Jugendbegegnungen
Zuschussantrag Fahrt und Lager

Beschlussvorschlag: Der Anerkennungsbeitrag für ehrenamtliche Jugendleiterinnen und Jugendleiter wird ab 2016 auf 100,00 € festgesetzt .

Mit Wirkung vom 01.03.2016 wird der Kreiszuschuss für Fahrt und Lager auf 2,50 € und der Kreiszuschuss für internationale Jugendbegegnungen auf 3,50 € auf der Basis der geltenden Richtlinien erhöht.

Sachlage:

Im Rahmen der Kreisjugendpflege gibt es drei richtliniengebundene Förderungen der freien Jugendhilfe.

Diese sind:

Richtlinien zur Förderung der ehrenamtlichen Jugendleiterinnen und Jugendleiter

Richtlinie zur Förderung von Freizeiten, Fahrten und Lager

Richtlinien zur Förderung von internationalen Jugendbegegnungen

Die aktuellen Richtlinien sind als Anlage beigefügt.

Die Fördersätze für die Kreiszuschüsse sind längere Zeit nicht angepasst worden und stammen noch aus der Zeit der Umstellung von D-Mark auf Euro. Eine Erhöhung der Fördersätze ist somit zu überlegen. Die Verwaltung macht hierzu folgende Vorschläge:

Der Anerkennungsbeitrag für Kosten und Materialaufwand den ehrenamtliche Jugendleiterinnen und Jugendleiter entsprechend der Richtlinien einmal jährlich beantragen können beträgt aktuell 82,00 €.

Das die ehrenamtliche Tätigkeit für eine Jugendgruppe für den Jugendleiter auch mit finanziellen Aufwendungen verbunden ist (z.B. Telefon und Auto) ist hinlänglich nachvollziehbar und klar. Das ehrenamtliche Engagement von Menschen für Kinder und Jugendliche ist eine wesentliche Säule im Rahmen der Erziehung und Entwicklung von jungen Menschen und wird oftmals auch als „unbezahlbar“ dargestellt.

Somit ist ein zu gewählender Anerkennungsbeitrag für die ehrenamtliche Tätigkeit ein unverzichtbares Signal der Anerkennung seines Wirkens durch den Landkreis.

Die Verwaltung schlägt in diesem Zusammenhang eine Erhöhung des Anerkennungsbeitrages auf 100,00 € pro Jahr und Jugendleiter auf der Basis der Richtlinien vor.

Ausgehend von rund 100 Anträgen pro Jahr entsteht so ein Mehraufwand von
 $18,00 \text{ €} \times 100 \text{ Anträge} = 1.800,00 \text{ €}$ jährlich.

Im Bereich der Kreiszuschüsse für Fahrten und Lager beträgt der aktuelle Kreiszuschuss 1,60 € pro Tag und Teilnehmer und wird über ein entsprechendes Antragsformular beantragt und gewährt. (siehe Anlage)

Verwaltungsseitige rechnerische Grundlage für die Bemessung eines zukünftigen Kreiszuschusses sind die in den letzten vier Jahren für Fahrt und Lagerzuschüsse aufgewendeten Haushaltsmittel.

Dies sind rund 22.000,00 € pro Jahr.

$22.000,00 \text{ €}$ geteilt durch den Kreiszuschuss von 1,60 € ergeben 13.750 geförderte Teilnehmertage pro Jahr.

Verwaltungsseitig wird eine Erhöhung des Kreiszuschusses auf 2,50 € pro Tag und Teilnehmer vorgeschlagen. Ausgehend von 13.750 zu fördernden Teilnehmertagen ergibt dies Mehrausgaben in Höhe von 12.375,00 € pro Jahr.

Der Fahrt und Lagerzuschuss ist sicherlich die klassische Förderung eines Freizeitangebotes für Kinder und Jugendliche einer Jugendgruppe. Das gemeinsame Erlebnis und die entsprechenden Erfahrungen in der Gruppe sind aber immer noch zeitlose pädagogische Werte, die die Entwicklung des sozialen Verhaltens von Kindern und Jugendlichen positiv beeinflussen.

Somit ging es bei der Förderung nie um die Gewährleistung der Finanzierung dieses Vorhabens, sondern immer um das deutliche Signal, das diese Vorhaben als pädagogisch wertvoll, bedeutsam und gewünscht angesehen werden. Ein solches Signal ist weiterhin unabdingbar und notwendig und sollte in der Höhe diese Bewertung auch widerspiegeln.

Obige Argumentation und Berechnung gilt auch für die Förderung von internationalen Begegnungen.

Der aktuelle Kreiszuschuss beträgt 2,60 € pro Tag und Teilnehmer.

Diese Förderung wird jedoch nur von einzelnen Verbänden genutzt und bewegt sich im durchschnittlichen Kostenvolumen pro Jahr unterhalb der 1.000,00 € Marke.

Vor diesem Hintergrund wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, dass eine Erhöhung des Kreiszuschusses parallel zur Erhöhung der Fahrt und Lagerzuschüsse erfolgen soll. Der kalkulatorische Mehraufwand bei einer Erhöhung auf 3,50 € pro Tag und Teilnehmer liegt dann bei rund 200,00 € pro Jahr.

Zusammenfassend ergeben die dargestellten Erhöhungen der einzelnen Förderungen einen rechnerischen Mehraufwand von rund 18.500,00 € pro Jahr.

Verwaltungsseitig bleibt festzustellen, dass die hierfür eingeplanten Haushaltsansätze ausreichend sind, da in den vergangenen Jahren diese nie ausgeschöpft wurden.

Zusätzliche Haushaltsmittel sind somit zunächst nicht erforderlich.



RICHTLINIEN ZUR FÖRDERUNG DER FREIEN JUGENDHILFE IM LANDKREIS LÜNEBURG

Gültig ab 01.01.2002

1. Freizeiten, Fahrten und Lager

Der Landkreis Lüneburg gewährt den als förderungswürdig anerkannten Jugendgruppen, -vereinen, -verbänden und -organisationen für Freizeiten, Fahrten und Lager pro Tag und Teilnehmer einen Zuschuss in Höhe von **1,60 Euro**. Die Zuschüsse werden nach Durchführung der Maßnahme gezahlt, wenn der dafür erforderliche Nachweis vorgelegt wurde.

Für die Beantragung sind Vordrucke des Landkreises Lüneburg / Fachdienst Jugendhilfe und Sport zu verwenden.

Die Gewährung des Zuschusses setzt die Beachtung folgender Regeln voraus:

- die Teilnehmer dürfen nicht älter als 26 Jahre sein, ausgenommen davon sind Leiter und Betreuer
- das Vorhaben muss mindestens **3 Tage** dauern und es werden höchstens 14 Aufenthaltstage gefördert
- der Leiter des Vorhabens muß als Jugendleiter anerkannt sein, entsprechende Erfahrungen besitzen oder nachweisen können, dass er an einer entsprechenden Ausbildung zum Jugendleiter teilgenommen hat.

Zuschüsse für Schulklassen und Konfirmandenfreizeiten werden im Rahmen dieser Förderrichtlinien nicht gewährt.

2. Internationale Jugendbegegnungen

Gefördert werden nur Vorhaben, bei denen eine echte Jugendbegegnung mit jungen Menschen anderer Länder und der gemeinschaftsbildende Charakter im Sinne der internationalen Verständigung gewährleistet ist.

Kreiszuschüsse für Internationale Jugendbegegnungen werden grundsätzlich nur dann gewährt, wenn diese nicht über den Bereich des geographischen europäischen Auslandes hinausgehen. Über Ausnahmen entscheidet der Jugendhilfeausschuss. Der Ausnahmeantrag ist spätestens drei Monate vor Beginn der Reise beim Landkreis Lüneburg / Fachdienst Jugendhilfe und Sport einzureichen.

Der Kreiszuschuss ist auf **2,60 Euro** pro Tag und Teilnehmer festgesetzt.

Die Teilnehmer sollten das 14. Lebensjahr vollendet und nicht älter als 26 Jahre sein, ausgenommen sind Leiter und Betreuer.

Die Begegnungsmaßnahme muss mindestens **6 Tage** dauern und es werden höchstens 21 Tage gefördert.

Zuschüsse für Schulklassen und Konfirmandenfreizeiten werden im Rahmen dieser Richtlinien nicht gewährt.

(Ort, Datum)

(Name der Jugendgruppe und Postanschrift)

LANDKREIS LÜNEBURG
Fachdienst Jugendhilfe und Sport
Postfach 20 80

21310 LÜNEBURG

Bestätigung des Aufenthaltsortes:

Aufenthaltsdauer und Teilnehmerzahl
stimmen mit den Angaben im Antrag überein:

KREISZUSCHUSS

Ich beantrage einen Zuschuss für die nachfolgend bezeichnete Unternehmung im Sinne von § 11 VIII. Buch SGB (KJHG).

FAHRT UND LAGER

INTERNATIONALE JUGENDBEGEGNUNG

Die Gruppe fährt nach: _____

vom _____ bis _____ = _____ Tage.

(verantwortliche(r) Leiter(in) / Anschrift)

**Anzahl der teilnehmenden
Personen, gesamt:**

weibliche TN: _____

männliche TN: _____

davon (über 26 Jahre)

weibliche TN _____

männliche TN _____

Konto, auf das der Zuschuss überwiesen werden soll:

Bankinstitut: _____

BAN _____

BIC : _____

Kontoinhaber: _____

Stichwort: _____

Die Eltern sind über die Unternehmung informiert.

Die Jugendgruppe ist beim Jugendpfleger statistisch erfasst (Jahresmeldung)
und somit subsidiär beim Kommunalen Schadensausgleich Hannover versichert.

Der Fahrtleiter hat eine gültige **Jugendleiter/in – Card Nr.:** _____

Alle Teilnehmer sind auf der Rückseite des Antrages aufgeführt. Ich versichere, dass alle Angaben stimmen !

(Stempel und Unterschrift) _____

(nicht vom Antragsteller auszufüllen)

Teilnehmer	x Tage =	Verpflegungstage	x Zuschuss =	Auszahlungsbetrag

Richtlinien zur Förderung der ehrenamtlichen Jugendleiterinnen und Jugendleiter

Gemäß Grundsatzbeschluss des Kreisausschusses vom 18.02.1991 gewährt der Landkreis Lüneburg den ehrenamtlich tätigen Jugendleiterinnen und Jugendleitern für ihre Tätigkeit einen Anerkennungsbeitrag für Kosten und Materialaufwand in Höhe von 82 Euro jährlich je Jugendleiterin / Jugendleiter.

Die / der Jugendleiter / in muss eine anerkannte Jugendgruppe über das ganze Jahr hinweg verantwortlich leiten.

Sie / er muss einen gültigen Jugendleiterausweis (Juleica) besitzen.

Sie / er darf von keiner anderen Stelle (Gemeinde, Verband) eine Entschädigung für seine ehrenamtliche Tätigkeit erhalten.

Sie / er sollte mindestens einmal im Jahr einen Fortbildungslehrgang im eigenen Verband oder in einer Jugendbildungsstätte besucht haben.

Von den Jugendleiter/innen wird ein kurzer Jahresbericht über ihre Tätigkeit erbeten (siehe Anlage). Der Vordruck ist vollständig ausgefüllt und mit den entsprechenden Unterschriften versehen bis spätestens 30.11. beim Kreisjugendamt / Jugendpflege einzureichen

Wichtig ist, dass auf dem Vordruck am Ende in der Rubrik „Für die Richtigkeit“ die Angaben der / des Jugendleiters / in bestätigt werden. Hier sollten die Dachorganisationen, Kreis/Bezirksjugendwarte, Pastoren, hauptamtliche Kräfte oder Personen in ähnlicher Funktion die Richtigkeit der Angaben bestätigen.

Ohne diese Bestätigung kann der Anerkennungsbeitrag nicht gezahlt werden.